- 35. Kann die Solidarhaft der Genossenschafter auch betreffs solcher Forderungen an die Genossenschaft beausprucht werden, welche im Konkurse nicht geltend gemacht werden können, insbesondere betreffs der während des Konkursversahrens aufgelausenen Zinsen und erwachssenen Kosten?
 - II. Civilsenat. Urt. v. 10. Juli 1883 i. S. Deutsche Genossenschaftsbank (Kl.) w. S. (Bekl.) Rep. II. 256/83.
 - I. Landgericht Stuttgart.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Über das Vermögen der Volksbank zu St. wurde Konkurs eröffnet. Klägerin wurde mit einer Forderung von 87 563 M als Konkursgläubigerin anerkannt. Sie erhob Klage gegen mehrere Genossenschafter, in welcher sie festzustellen begehrte, daß die Beklagten nach Aufhebung des Konkurses die während des Konkursversahrens auflaufenden Zinsen und Kosten solidarisch zu zahlen verpflichtet seien. In zwei Instanzen wurde ihre Klage abgewiesen, das Urteil zweiter Instanz jedoch aufsgehoben aus folgenden

Gründen:

"Die Revisionsklägerin rügt, daß das Oberlandesgericht, indem es die erhobene Klage als unbegründet abwies, die §§. 3 Ziff. 12 und 12 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868, sowie den §. 197 K.D. versletzt habe, und diese Rüge erscheint begründet.

Von jeher betrachtete man die solidarische Hastung aller Mitglieder als das Lebensprinzip der Genossenschaft und nahm an, daß der für ein gedeihliches Wirken der Genossenschaft und nahm an, daß der für ein gedeihliches Wirken der Genossenschaft notwendige Kredit nur zu erlangen sei, wenn durch diese Solidarhaft den Gläubigern die Gewißheit gegeben werde, für ihre Forderungen volle Vestriedigung zu erhalten. Diese Ansicht ist nicht nur in der Litteratur insbesondere von Schulzes Delitssch auss nachdrücklichste vertreten; sie ist auch in den Motiven und dei den Veratungen der verschiedenen, die Regelung des Genossenschaftswesens betressenden Gesetzentwürsen entschieden ausgesprochen. Ferner hatte sie auch, schon vor gesetzlicher Regelung des Genossenschaftswesens, sich praktisch geltend gemacht, indem die Genossenschaften, die sich damals bildeten, die Solidarhaft aller Mitglieder vertrags=mäßig sestzusehen psegen, sodaß also damals diese Haftung eine primäre, nicht wie jetzt eine bloß subsidiäre war.

Wenn nun bei der gesetlichen Regelung des Genossenschaftswesens es aus naheliegenden Gründen als sachgemäß befunden wurde, fragliche Solidarhaft in einer Richtung, nämlich betreffs der Boraussetzungen, unter denen sie geltend gemacht werden könne, zu beschränken, die primäre Haftung zu einer bloß subsidiären (bürgschaftlichen) zu machen, so lag doch nicht der geringste Grund vor, sie auch noch in anderer Beziehung, nämlich was den Umfang der Haftung betrifft, einer Beschränkung zu unterwersen, im Gegenteile mußte gerade die ersterwähnte Beschränkung der Rechte der Gläubiger Anlaß sein, diese Rechte in jeder anderen Beziehung um so strenger zu wahren und die verzögerte Bescheidigung wenigstens vollständig zu gewähren.

Hieraus folgt, daß eine Beschränkung der Solidarhaft ihrem

Umfange nach, das heißt in dem Sinne, daß sie für gewisse Schulden der Genossenschaft oder gewisse Teile solcher Schulden nicht eintreten solle, nur angenommen werden darf, wenn klar erhellt, daß dies der Wille des Gesetzes sei. Dies ist nun aber keineswegs der Fall, im Gegenteile sprechen entscheidende Gründe dafür, daß der Gesetzgeber eine derartige Beschränkung der Solidarhaft nicht gewollt habe.

Prüft man zunächst die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für sich und ohne Rücksicht auf deren Entstehungsgeschichte, so ist vor allem §. 12 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 ins Auge zu fassen, welcher prinzipiell feststellt, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen die Solidarhaft der Genossenschafter geltend gemacht werden könne.

Der erste Absatz des §. 12 a. a. D. enthält zwei Bestimmungen, welche im wesentlichen dahin sauten:

"Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschafts= vermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossen= schafter für die Ansfälle solidarisch."

"Diese Solidarhaft kann nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51 a. a. D. vor= liegen oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht statthast ist."

Die erste Bestimmung spricht die Solidarhaft ganz allgemein auß; sie trifft alle Fälle, in welchen die Gläubiger auß irgend einem Grunde auß dem Genossenschaftsvermögen nicht besriedigt werden können, also auch den Fall, wo eine Forderung deshalb unbesriedigt bleibt, weil sie im Konkurse nicht zugelassen wird. Dementsprechend wird mit dem Außdrucke "Außfälle" hier alles dassenige gemeint sein, was der Gläubiger auß dem Genossenschaftsvermögen nicht erhalten kann, und muß dies um so zweiselloser erscheinen, wenn erwogen wird, daß das Geset hier nicht bloß den Fall des Konkurses, sondern (wie in §. 59 a. a. D.) auch den Fall, wo der Konkurs nicht eröffnet werden kann, im Auge hat.

Durch die zweite Bestimmung wird diese allgemeine Haftung einer Beschränkung nur insofern unterworfen, als gesagt wird, dieselbe könne nur geltend gemacht werden:

- 1. wenn die Voraussehungen des §. 51 a. a. D. vorliegen,
- 2. wenn ein Konkurs nicht eröffnet werden kann. Unzweifelhaft erscheint zunächst, daß in diesem zweiten Falle die Solidar-

haft unbeschränkt für alle Genossenschaftsschulden Platz greift, und schon hieraus ergiebt sich eine starke Vermutung dasür, daß das Gesetz auch im ersten Falle eine bezügliche Veschränkung nicht beabsichtigt habe, denn es wäre mehr als seltsam, wenn der Zufall, ob ein Konkurs eröffnet werden kann oder nicht, darüber entscheiden sollte, ob die Genossenschafter sür gewisse Schulden der Genossenschaft solidarisch haften oder nicht.

In der That ist auch für den ersten Fall (der Eröffnung des Konkurses) eine derartige Beschränkung nicht ausgesprochen. Das Gesetzsagt nicht etwa, daß in diesem Falle die in der vorhergehenden Bestimmung normierte Solidarhaft nur in dem Maße eintrete, wie durch §. 51 a. a. D. näher bestimmt sei, sondern, daß besagte Haftung nur geltend gemacht werden könne, wenn die Voraussetzungen des §. 51 a. a. D. vorliegen und der natürliche Sinn dieser Worte ist offendarder, daß das Recht der Gläubiger, dis zur vollen Besriedigung die Solidarhaft der Genossenschafter in Anspruch zu nehmen, an und für sich undeschränkt bleiben, jedoch die Ausübung dieses Rechtes von gewissen, in §. 51 a. a. D. bezeichneten Voraussetzungen abhängig gemacht werden solle.

Was nun diesen §. 51 betrifft, so ist er jetzt durch die im wesentslichen gleichsautenden §§. 195—197 K.D. ersetzt und ist, wie selbstwerständlich, übrigens auch in den Motiven des Entwurses der Konkurssvordnung ausdrücklich anerkannt, die Verweisung des §. 12 a. a. D. auf §. 51 a. a. D. jetzt als Verweisung auf die bezeichneten Bestimmungen der Konkursordnung auszusassen.

In §. 197 a. a. D. ist nun die Geltendmachung der Solidarhaft gegen die Genossenschafter von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht, nämlich,

1. daß das Konkursversahren aufgehoben ist und bei demselben sich ein Ausfall ergeben hat,

2. daß die betreffenden Forderungen im Konkursverfahren fest=

gestellt find.

Die erste Voraussetzung erscheint insofern selbstverständlich, als sich nur nach Beendigung des Konkurses ergeben kann, ob ein Ausfall im Sinne des h. 12 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes vorhanden sei. Was die zweite Voraussetzung anbelangt, so ist anzuerkennen, daß die Fassung des Gesetzes zur Deutung Anlaß geben kann, als solle nur

betreffs solcher Forderungen, die im Konkursversahren zugelassen werben, also zur Feststellung in demselben geeignet sind, die Geltendmachung der Solidarhaft wegen des Ausfalles gestattet sein. Gine solche Deutung würde jedoch dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen.

Die Bestimmung, daß nur diejenigen Gläubiger, welche ihre Forberungen im Konkurse feststellen lassen, berechtigt seien, die Solidarhaft der Genossenschafter in Anspruch zu nehmen, bezweckt nur, durch Ansbrohung des Verlustes dieser Solidarhaft die Gläubiger zu nötigen, ihre Forderungen im Konkurse geltend zu machen und steht insosern im Ginklange mit §. 12 des Genossenschaftsgesetzes, welcher fragliche Solidarhaft nur insoweit giebt, als eine Befriedigung aus dem Genossenschaftsvermögen nicht erreicht werden kann. Sie kann sich diesem Zwecke gemäß nur auf Forderungen beziehen, welche geeignet sind, im Konkurse geltend gemacht zu werden.

Daß der Gesetzeber mit dieser Bestimmung zugleich die weitere Absicht verbunden habe, betreffs solcher Forderungen, die nicht geeignet find, im Konkursversahren festgestellt zu werben, die Solidarhaft ber Genoffenschafter auszuschließen, läßt fich nicht annehmen; es ffünde bies im entschiedenen Widerspruche mit den in &. 12 a. a. D. aufgestellten Prinzipien und es würde eine berartige Verfügung jedes inneren Grundes entbehren. Es ist nämlich unerfindlich, wie die der besonderen Natur des Konkursverfahrens entnommenen Gründe, aus welchen gewisse Forderungen von der Geltendmachung im Konkurse ausgeschlossen werden. dazu führen könnten, betreffs dieser Forderungen die Solidarhaft der Genoffenschafter auszuschließen. In den Motiven zu §. 56 des Ent= wurfes der Konkursordnung find als Gründe, um die Nichtzulassung der dort bezeichneten Forderungen zu rechtfertigen, angeführt, daß durch Nichtberücksichtigung fraglicher Forderungen, welche, höchst seltene Fälle ausgenommen, Befriedigung nie erwarten könnten, das Verfahren fehr vereinfacht werde, daß ferner im unerwarteten Falle eines Überschusses die betreffenden Gläubiger nicht verhindert seien, ihre Rechte auf diesen Überschuß außerhalb des Konkurses geltend zu machen, daß endlich, was laufende Zinsen und Liquidationskosten betrifft, der Nachteil alle Gläubiger gleichheitlich treffe und diese Nebenforderungen schon nach bem Prinzipe des &. 2 K.D. im Konkurse nicht zuzulassen seien.

Alle diese Gründe haben nur Bedeutung für das Konkursver= fahren und die Geltendmachung der Ansprüche an die Konkursmasse; sie erscheinen völlig bedeutungsloß, sofern die Haftung des Solidars bürgen oder des Gemeinschuldners selbst in Frage steht. Man darf auch nicht darauf hinweisen, daß mit Eröffnung des Konkurses die Genossenschaft sich auflöse (§. 34 des Genossenschaftsgesetzes); denn dies hindert nicht, daß die aus einer Genossenschaftsschuld später erwachsensen Zinsen und Kosten als Genossenschaftsschulden zu gelten haben, wie sie denn als solche auch der Genossenschaft selbst gegenüber geltend gemacht werden könnten, wenn sich etwa im Konkurse ein Übersschuß ergeben würde.

Hiernach ist der Sinn des Gesetzes der, daß diejenigen Forderungen, welche sich zur Feststellung im Konkurse eignen, bei Strase des Verslustes der Solidarhaft sestgestellt sein müssen, daß aber bezüglich sonstiger Forderungen diese Voraussetzung zur Geltendmachung der Solidarhaft wegfällt, also, was insbesondere laufende Zinsen und Liquidationskosten betrifft, es genügt, wenn der Glänbiger seine Hauptsorderung seststellen läßt, um sich seine Nechte wegen besagter Nebenansprüche auch ohne

besondere Feststellung zu mahren.

Unter dem "Ausfalle", von welchem §. 197 a. a. D. spricht, ist hiernach das nämliche zu verstehen, wie in den §§. 12. 59 des Gesnossenschaftsgesetzes oder in Art. 122 H.G.B., nämlich alles dassenige, was der Gläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht erlangen kann.

Was die beigefügten Worte "einschließlich Zinsen und Kosten" betrifft, so stehen sie mit vorstehender Auslegung vollständig im Einstlange. Sollten damit bloß jene Zinsen und Kosten bezeichnet sein, von denen in §. 55 K.D. die Rede ist, so wären besagte Worte völlig zwecklos, da in dieser Beziehung ein Zweisel unmöglich war; Bedeutung können sie nur erhalten, wenn hervorgehoben werden sollte, es seien in dem "Aussalle", von dem die Sprache ist, sämtliche Zinsen und Kosten ohne Unterschied begriffen.

Auch aus den Bestimmungen der §§. 52—62 des Genossenschaftsgeses über das Verteilungsversahren kann gegen besagte Auslegung nichts gesolgert werden. Ohne Zweisel sind in diesem Versahren alle Forderungen zu berücksichtigen, wegen deren die Solidarhaft der Genossenschafter in Anspruch genommen werden kann, allein betreffs der Frage, welches diese Forderungen seien, bestimmen die §§. 52—62 a. a. D. nichts, namentlich ist nicht verfügt, daß nur Forderungen in Betracht zu kommen hätten, welche im Konkursversahren sestgestellt seien.

Richtig mag fein, daß der Gefetgeber davon ausging, auf Grund ber durch das Konkursverfahren gebotenen Anhaltspunkte (Weafallen nicht angemeldeter Forderungen, Feststellung derjenigen Forderungen, die nom Vorstande oder von den Liquidatoren nicht bestritten wurden) werde has Verteilungsversahren wesentlich erleichtert und vereinfacht werden. offein irrig wäre es anzunehmen, daß das Gesetz das Konkursverfahren als notwendige Grundlage des Verteilungsversahrens betrachte. Gegenteil ergiebt sich aus der Bestimmung, gemäß deren die Genossen= schafter auch Forderungen, die der Konkursverwalter nicht beanstandete, die also im Konkurse berücksichtigt wurden, noch bestreiten können, wenn ber Vorstand ober die Liquidatoren im Prüfungstermine Widerspruch Wenn hiernach der Fall eintreten kann, daß For= erhoben haben. berungen, die im Konkurse berücksichtigt wurden, im Verteilungsverfahren nicht berücksichtigt werden, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch bas Umgekehrte foll eintreten fonnen.

Übrigens ist in §. 62 a. a. D. bestimmt, daß durch das Versteilungsversahren an dem Rechte der Gläubiger, die Solidarhaft geltend zu machen, nichts geändert werde und würde schon deshalb auf dieses Versahren ein maßgebendes Gewicht nicht zu legen sein.

Gelangt man nach vorstehenden Erörterungen schon auf Grund der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und der allgemeinen, dem Geiste des Gesetzes entnommenen Erwägungen zu dem Ergebnisse, daß die Ansicht des angesochtenen Urteiles eine irrige sei, so muß jeder Zweisel schwinden, wenn die Geschichte der Entstehung jener Gesetzesbestimmungen in Bestracht gezogen wird.

Im Gesetzentwurse, welchen Schulze-Delitsch im Jahre 1863 im preußischen Landtage einbrachte, war im wesentlichen nur bestimmt, daß im Falle der Insufsienz des Vereinsvermögens die solidarische Haftung der Mitglieder eintrete, dis sämtliche Vereinsgläubiger an Kapital, Zinsen und Kosten vollständig besriedigt seien.

Die Landtagskommissson änderte diesen Entwurf in der Weise, daß sie zunächst in §. 15 das Prinzip der Solidarhaft in folgender Fassung aussprach:

"Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insosern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, haften alle Mitglieder solidarisch ze" und dann in 8. 40 Abs. 3 bestimmte:

"Sobald der Konkurs beendet ist, sind die Gläubiger berechtigt, auf Grund der ihnen zu erteilenden Ausfallsatteste wegen des Aussfallsatteste wegen des Aussfallsatteste wegen des Aussballes an ihren Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Mitglieder in Anspruch zu nehmen."

Offenbar dienten hier, wie überhaupt im Genossenschaftsgesetzt, die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches als Vordis und sollte daher der Ausdruck "Aussall" dasselbe bezeichnen, wie in Art. 122 H.G.B., wo er nichts anderes bedeutet und der Tendenz des Handelssgesetzbuches, einheitliches Recht zu schaffen, gemäß nichts anderes bedeuten konnte, als daszenige, was der Gläubiger von seiner Forderung nicht erhält.

Im Jahre 1866 wurden unter Zugrundlage dieses Kommissionse entwurses zuerst von Schulze » Delitsch und sodann seitens der Regierung neue Gesetzentwürse vorgelegt. Im Regierungsentwurse war obbesagter §. 40 Abs. 3 dahin geändert, daß er als §. 51 Abs. 6 lautete:

"Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursversahren (Falliment) anges meldet und verisiziert sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen."

Als Zweck der beigefügten Worte: "jedoch nur — verifiziert sind" ist in den Motiven angegeben, daß hiermit die strenge Pflicht auferlegt werden solle, den Anspruch anzumelden und dessen Anerkennung so

weit als möglich zu betreiben.

Von einer weitergehenden Absicht, insbesondere der Absicht, für Forderungen die im Konkurse nicht verifiziert werden können, die Solidarshaft der Genossenschafter auszuschließen, ist nicht die Kede. Eine solche Absicht stünde aber auch mit dem, was in den Motiven zu §. 12 (§. 15 des besagten Kommissionsentwurses) und in dem bezüglichen Kommissionseberichte gesagt ist, im entschiedenen Widerspruche.

Dort ist nämlich erörtert, daß die Solidarhaft der Genossenschafter, welche in den bis jetzt bestehenden Genossenschaften vertragsmäßig bestimmt, also eine primäre gewesen sei, vom Entwurse in die zweite Reihe gerückt und zu einer Bürgschaft geworden sei; durch diese Andes

rung werbe jedoch die Sicherheit der Gläubiger nicht beeinträchtigt, da ihnen die Genossenschafter nach wie vor verhaftet blieben.

Besagte Bestimmung des §. 51 Abs. 6 ging unverändert in das preußische Geset vom 27. März 1867 und in das Bundesgeset vom 4. Aus 1868 als §. 51 Abs. 5 über.

Es kann keinem Zweisel unterliegen, daß beide Gesetze, was den Umsang der Solidarhast der Genossenschafter betrifft, sich mit den Entwürfen vom Jahre 1863 in voller Übereinstimmung besanden, und daß sie sowenig, wie diese, die Absicht hatten, diese Solidarhast sür Forderungen, die im Konkurse nicht zugelassen werden, auszuschließen.

Insbesondere kann auch darüber kein Zweisel bestehen, daß diese Gesetze den Ausdruck "Aussall" im nämlichen Sinne gebrauchten, wie der Kommissionsbericht von 1863, und erscheint dies um so klarer, wenn erwogen wird, daß sowohl das prenßische Gesetz von 1867 als das Bundesgesetz von 1868 für Rechtsgebiete mit verschiedenartigen Konkursrechten bestimmt war und es nicht der Wille des Gesetzgeberssein konnte, es solle sich der Umsang der Haftpflicht der Genossenschafter je nach dem bezüglichen partikularen Rechte verschieden gestalten, vielmehr es ofsendar sein Zweck sein nußte, ebenso wie in Art. 122 H.G.B., einen einheitlichen Begriff zu geben.

Auch die Worte "einschließlich Zinsen und Kosten" haben offenbar denselben Sinn, in welchem sie Schulze-Delitsch in seinem ersten Entwurse gebrauchte, und in welchem sie in die späteren Gesesentwürse und Gesetze übergingen, nämlich daß damit alle Zinsen und Kosten ohne Unterschied bezeichnet sein sollten, und ist es in dieser Beziehung bezeichnend, daß nach dem Wortsaute sraglicher Bestimmung die Bedingung der Anmeldung und Verisizierung nur betreffs der Hauptsforderung, nicht auch betreffs der Zinsen und Kosten gestellt ist.

Fragt man nun, ob durch den §. 197 K.D. an diesen Prinzipien etwas geändert werden sollte, so ist diese Frage entschieden zu verneinen.

Die Konkursordnung wollte, wie in den Motiven ausdrücklich erklärt ist, an den Prinzipien des Genossenschaftsrechtes nichts ändern; besabsichtigt war nur, die Bestimmungen in §. 51 des Genossenschaftsgeses der Konkursordnung, zu welcher sie ihrer Natur nach gehören, einzufügen und dabei diesenigen Kedaktionsänderungen vorzunehmen,

welche nötig erschienen, um sie in Einklang mit ben übrigen Bestimmungen der Konkurzordnung zu bringen."...